

Der Kreistag und der Rat des Kreises gewährleisten, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der Sicherheitsorgane sowie der Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Kreises für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ausgewertet werden. Der Kreistag und sein Rat sichern die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte.

(4) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Staatlichen Notariaten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle im Kreis Auskünfte und Informationen zu verlangen.

(5) Der Rat des Kreises hat im Zusammenwirken mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die Erziehung von Bürgern, die die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten, und die gesellschaftliche Eingliederung von Bürgern, die ihren Wohnsitz außerhalb der DDR hatten, zu gewährleisten. Er erfüllt Aufgaben in Angelegenheiten des Personenstandswesens, der Staatsbürgerschaft und in Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten sowie des Archivwesens.

Besondere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe im Stadtkreis

§57

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis haben durch die Leitung und Planung Bedingungen zu schaffen, daß die Städte ihrer Funktion als Zentren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, der Bildung, des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens, der medizinischen und sozialen Betreuung immer wirksamer gerecht werden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend den Orientierungen des Rates des Bezirkes die langfristige Konzeption zur Entwicklung der Stadt einschließlich des Generalbebauungsplanes, der langfristigen Wohnungsbaukonzeption und der komplexen Erschließungskonzeption für die gesamte Stadt sowie den Generalverkehrsplan. Die Stadtverordnetenversammlung und ihr Rat verwirklichen die komplexe und einheitliche Leitung der Stadtentwicklung im engen Zusammenwirken mit den angrenzenden Kreisen, Städten und Gemeinden. Sie sichern die planmäßige städtebaulich-architektonische Entwicklung der Stadt, den Wohnungsbau in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung sowie den Gesellschaftsbau. Sie sind verantwortlich für die bedarfsgerechte Entwicklung und Profilierung der ihnen unterstellten Betriebe des Bauwesens, des Verkehrswesens und der Wohnungswirtschaft. Sie gewährleisten den öffentlichen Personennahverkehr, koordinieren den Berufs-, Linien- und Schülerverkehr und optimieren die Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse in der Stadt.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt legen die sich aus den Maßnahmen zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für die planmäßige Stadtentwicklung ergebenden Aufgaben fest, koordinieren und kontrollieren ihre Durchführung. Die langfristigen Konzeptionen der Energiekombinate, der Wasserwirtschaft, der Nahverkehrsbetriebe und des Post- und Fernmeldewesens bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt. Er kontrolliert die Wärme- und Wasserversorgung und nimmt Einfluß auf die rationelle Nutzung der Ressourcen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt leiten und planen die Gestaltung und den Schutz der Umwelt. Der Rat der Stadt koordiniert und kontrolliert die Maßnahmen der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft, des Bodens, des

Wassers und der Gewässer, zur Minderung des Lärms, zum Schutz der Bäume und Grünanlagen und ist für die Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen verantwortlich. Er ist berechtigt, dazu Auflagen zu erteilen.

(5) Im Stadtkreis ohne Stadtbezirke haben die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt darüber hinaus entsprechend ihren Bedingungen die Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die in diesem Gesetz für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der kreisangehörigen Stadt festgelegt sind.

§58

Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis mit Stadtbezirken gewährleisten die Anleitung und Kontrolle der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Räte. Sie richten ihre Leitungstätigkeit darauf, die Verantwortung der Staatsorgane in den Stadtbezirken bei Sicherung der einheitlichen Stadtentwicklung zu erhöhen. Sie sind verpflichtet, die Stadtbezirksversammlungen und ihre Räte in die Vorbereitung der Entscheidungen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung im Stadtbezirk haben, einzubeziehen. Das betrifft vor allem den Jahresplan und den Haushaltsplan, den Generalbebauungsplan und den Generalverkehrsplan, weitere langfristige Konzeptionen der Stadtentwicklung und der territorialen Rationalisierung sowie den Jugendförderungsplan der Stadt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe

§59

(1) Die Stadtbezirksversammlung und der Rat des Stadtbezirkes leiten und planen im Rahmen der einheitlichen Stadtentwicklung das gesellschaftliche Leben im Stadtbezirk. Sie wirken an der langfristig-konzeptionellen Arbeit in der Stadt mit. Sie sind berechtigt, der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt Vorschläge zur gesellschaftlichen Entwicklung des Stadtbezirkes zu unterbreiten.

(2) Die Stadtbezirksversammlung beschließt auf Vorschlag ihres Rates nach Beratung in den ständigen Kommissionen den Jahresplan, den Haushaltsplan und den Jugendförderungsplan des Stadtbezirkes. Der Rat des Stadtbezirkes organisiert gemeinsam mit dem Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front die Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“.

(3) Der Stadtbezirksversammlung und dem Rat des Stadtbezirkes obliegen entsprechend ihren Bedingungen die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die in diesem Gesetz für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der kreisangehörigen Stadt festgelegt sind, soweit nicht die einheitliche Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt deren Wahrnehmung durch die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt erfordern.

(4) Durch die Stadtbezirksversammlung und den Rat des Stadtbezirkes sind Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die gemäß diesem Gesetz der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt im Stadtkreis obliegen. Das betrifft insbesondere

- a) die Leitung und Planung der territorialen Rationalisierung mit Ausnahme der Maßnahmen, die auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung oder des Rates der Stadt realisiert werden;
- b) die territoriale Planabstimmung mit nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen entsprechend den Festlegungen des Rates der Stadt. Der Rat des Stadtbezirkes erhält vom Rat der Stadt Informationen über ausgewählte Aufgaben zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate und Betriebe;
- c) den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, die Beratung und Unterstützung von Bürgern zur Sicherung ihres Rechts auf Arbeit;